

1 Vorgehensweise bei Krankheit

Minderjährige Schülerinnen und Schüler: Bei Krankheit oder Versäumnis aus anderen Gründen meldet ein Erziehungsberechtigter die Schülerin bzw. den Schüler telefonisch vor der ersten Stunde (07:40 Uhr) im Sekretariat ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler: Bei Krankheit oder Versäumnis aus anderen Gründen meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler telefonisch oder schriftlich per E-Mail vor der ersten Stunde (07:40 Uhr) im Sekretariat ab. Die Eltern werden gebeten, ihre volljährigen Kinder nur noch zu unterstützen und nicht mehr selber aktiv zu werden. Eine Entschuldigung (ggf. mit Anlagen wie ärztlicher Bescheinigung, Befreiungen etc.) wird der Tutorin / dem Tutor bzw. der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer spätestens am dritten Schultag nach Rückkehr zur Unterschrift vorgelegt.

2 Abmelden im Laufe des Vormittags

Verlässt eine Schülerin / ein Schüler vorzeitig den Unterricht, ist eine persönliche Abmeldung im Sekretariat erforderlich.

Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die nach einer zu Hause verbrachten Freistunde nicht mehr zum Unterricht erscheinen, müssen von den Eltern telefonisch abgemeldet werden (minderjährige Schülerinnen und Schüler) oder sich selber telefonisch abmelden (volljährige Schülerinnen und Schüler).

3 Bei vorher bekannten Ereignissen

Ein vorhersehbares Unterrichtsversäumnis (z. B. Führerscheinprüfung, ärztliche Untersuchungen, außerschulische Sportveranstaltungen und Wettbewerbe usw.) muss vorab bei der Tutorin / dem Tutor bzw. der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Schulleitung (Ferienrandlage, Montag oder Freitag oder mehr als ein Schultag) beantragt und genehmigt werden. Eine reine „Mitteilung“ reicht in der Regel nicht aus. Hinweis: Ein Antrag kann auch abgelehnt werden. Hieran ist der Unterschied zu einer „Mitteilung“ erkennbar. Natürlich steht die Schule einem notwendigen Arztbesuch nicht im Wege. Führerscheinprüfungen sollen natürlich nach Möglichkeit in den unterrichtsfreien Bereich des Tages gelegt werden.

4 Wenn Klausuren verpasst wurden...

Bei Versäumen einer Klausur wird zusätzlich die Fachlehrerin / der Fachlehrer (z. B. per E-Mail) informiert. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen umgehend eine ärztliche Bescheinigung (Arbeits- bzw. Prüfungsunfähigkeit) vorlegen. Die betroffene Fachlehrkraft erhält die ärztliche Bescheinigung als erstes zur Kenntnis vorgelegt, die Tutorin bzw. der Tutor archiviert sie anschließend.

Nur wenn die Fehlzeiten in WebUntis als entschuldigt und ggf. als „mit Attest entschuldigt“ gekennzeichnet sind, ist der Schüler oder die Schülerin berechtigt, eine Ersatzleistung zu erbringen. Eine Klausur, die unentschuldigt versäumt wurde, wird mit 00 Punkten bewertet.

5 Koop-Schulen

5.1 Hinweise für Schüler

Wer an einer Koop-Schule Unterricht hat, muss sich dort natürlich separat entschuldigen. Dazu wird die schriftliche Entschuldigung beim Fachlehrer vorgelegt und erst dann beim Tutoren abgegeben. Die Systeme sind nicht miteinander verknüpft. Unentschuldigte Fehltage an den Koop-Schulen führen genau wie bei uns zur Bewertung der Stunden mit 00 Punkten.

5.2 Hinweise für Lehrer

Am GiS werden die zu uns kommenden Koop-Schüler von anderen Schulen in WebUntis eingepflegt und können wie unsere SuS auch als fehlend ausgetragen und auch von den Fachlehrern (!) als entschuldigt markiert werden.

Wenn unsere SuS an andere Koop-Schulen gehen, sieht man als Tutor nicht die Fehlzeiten an den anderen Koop-Schulen. Wenn der Verdacht besteht, dass es Probleme geben könnte, stellt der Oberstufenkoordinator die Verbindung her und fragt nach.

6 Auswirkung auf die Bewertung

Sind die Fehlzeiten nicht spätestens 14 Tage nach Ende der Fehlzeit von den Fachlehrern und vom Tutor bzw. Klassenlehrer abgezeichnet, gelten die Stunden als unentschuldigt, was zu einer Bewertung der Stunden mit 00 Punkten führt. Bei Erkrankung von Lehrkräften oder an die Fehltage anschließenden Ferien wird diese Frist verlängert. Sonderregelungen für einzelne Schülerinnen und Schüler können angeordnet werden. Z. B.:

- Akzeptanz einer Entschuldigung nur mit ärztlichem Attest
- Amtsärztliche Untersuchung
- Persönliches morgendliches An- und nachmittägliches Abmelden im Sekretariat mit einer Unterschriftenliste

7 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Mit E-Mail vom 03.02.2025 wurden wir vom RLSB auf folgende Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes hingewiesen:

§ 12 NBrandSchG – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(...) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum, sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.

Zu den Ruhezeiten finden sich in der als Anlage beigefügten Information folgende Hinweise: Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht. (...) soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Hierbei sollte man sich für die Dauer der Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Freistellung für Ruhezeiten sind immer im Einzelfall zu bewerten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu Freistellung und Ruhezeiten auch im Fall von versäumten Leistungskontrollen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) sowie Prüfungen (Abschlussprüfungen und Abitur) gelten. Die Versäumnisse sind nicht selbst von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten.

Ich bitte Sie daher um eine wohlwollende Einschätzung bei der Bewertung der Ruhezeiten sowie eine flexible Gestaltung der Nachschreibetermine bei ausgefallenen Prüfungen und Klausuren. Damit soll dem wertvollen ehrenamtlichen Einsatz Rechnung getragen werden. Die Regelung des § 12 Abs. 3 S. 6 NBrandSchG bietet keinen Ermessensspielraum für die jeweiligen Schulen, die Schülerinnen und Schüler sind im Falle eines Einsatzes und der anschließenden Erholungsphase freizustellen. Hiermit wird der wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung getragen.

Die Regelungen bezüglich der Fehlzeiten sind selbstverständlich umzusetzen.

8 Hinweise für Lehrer

In der Regel werden Entschuldigungen beim Klassenlehrer bzw. Tutor vorgezeigt und abgegeben, der die Eintragung in WebUntis unverzüglich vornimmt. Die zeitliche Nähe der Eintragung ist wichtig, weil z. B. Mitarbeitsnoten darauf basieren, ob die Stunden entschuldigt sind oder nicht. Eine spätere Änderung erzeugt ggf. Mehrarbeit. Fachlehrer brauchen bei Entschuldigungen nichts zu erledigen (Ausnahmen s. o., Koop-Schüler).

Fachlehrer *können* aber auch Eintragungen für ihre eigenen Stunden vornehmen.

Beim Erstellen von Mitarbeitsnoten werden unentschuldigte Fehlstunden mit 00 Punkten bewertet. Deshalb ist es wichtig, vorgelegte Entschuldigungen unverzüglich in WebUntis zu übertragen oder bewusst Fehlstunden auch vorher als „unentschuldigt“ zu kennzeichnen. Wenn die Frist abgelaufen ist (zwei Wochen nach Abwesenheitsbeginn), werden Fehlstunden automatisch als „unentschuldigt“ vom System verbucht. Sollte es in Einzelfällen (z. B. längerfristige Krankheit, Ferienrandlage) notwendig sein, Stunden dennoch zu entschuldigen, muss Herr Pipiorke darüber informiert werden.

Jeder Fachlehrer kann sich in WebUntis eine Übersicht über Fehlstunden erstellen lassen, wenn dies geboten erscheint (→Klassenbuch→Fehlzeiten).